

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP I.22

Deepfakes wirksam bekämpfen – Schutz gesetzlich verankern

Berichterstattung: Hamburg, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich wiederholt mit dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf zum besseren Schutz vor Deepfakes beschäftigt. Sie stellen erneut fest, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Deepfakes besonders gravierend sind, da durch Manipulation veränderte Fotos, Videos und Audiodateien falsche Informationen im Internet verbreiten können, ohne dass dies erkennbar ist. Deepfakes können so die Reputation von Personen, Institutionen und Unternehmen besonders nachhaltig schädigen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass Deepfakes und ihre Verbreitung über soziale Medien eine Bedrohung für die Integrität und Qualität der öffentlichen Debatte als essenzielle Grundpfeiler einer funktionierenden Demokratie darstellen. Vor diesem Hintergrund erinnern die Justizministerinnen und Justizminister der Länder an ihre Beschlüsse „Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber sozialer Netzwerke“ unter TOP II.10 ihrer Konferenz im Juni 2022, „Schutz der demokratischen Willensbildung – Wirksame Bekämpfung von ‚Fake News‘“ unter TOP II.2 ihrer Konferenz im Mai 2023 und „Rechtssicherheit bei Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern“ unter TOP I. 14 ihrer Konferenz im

Juni 2024.

3. Sie bekräftigen die Forderung aus dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2024 unter TOP I. 14 („Rechtssicherheit bei Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern“) nach einer Prüfung, inwieweit die besonderen Gefahren durch Deepfakes gesonderter Regelungen, insbesondere auch zur Rolle von Diensteanbietern, etwa im Rahmen des künftigen Gesetzes gegen Digitale Gewalt, bedürfen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz, eine Erweiterung der Regelung in den §§ 22 ff. des Kunsturhebergesetzes oder eine Regelung der Problematik in einem künftigen „digitalen Gewaltschutzgesetz“ zu prüfen und dabei auch rechtsvergleichend die in anderen europäischen Staaten bestehenden oder geplanten Regelungen in den Blick zu nehmen. Es wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz darüber hinaus, einen Einsatz für harmonisierende Regelungen zum Schutz vor Deepfakes auf EU-Ebene zu prüfen.